



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 16.12.2016 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

41. Änderung und Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

Gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Satzungsteils Studienrecht der Universität Wien kann in Curricula das für das jeweilige Studium vorausgesetzte Sprachkompetenzniveau festgelegt werden (siehe § 54 Abs. 12 Universitätsgesetz 2002 iVm § 4 Satzungsteil Studienrecht der Universität Wien). In welcher Form dieser Nachweis im Rahmen der Zulassung zu erbringen ist, wurde im Folgenden vom Rektorat in seiner Sitzung am 12.01.2016 festgelegt. Die Verordnung wurde dem Senat in der Sitzung am 21.01.2016 zur Kenntnis gebracht. Die Anpassung der Punktezahl beim TOEFL in § 2 wurde vom Senat in der Sitzung am 20.10.2016 empfohlen und vom Rektorat in seiner Sitzung am 13.12.2016 festgelegt.

Um die Anforderungen zu Studienbeginn klar darzulegen und damit die Qualität in der Lehre sichergestellt werden kann, werden im Folgenden die Mindestanforderungen für die Zulassung festgelegt.

§ 1. (1) Ist in den Curricula oder in den Verordnungen des Rektorats gemäß § 71e Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau B2** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von den StudienwerberInnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 87 Punkte;
- IELTS: Overall Band Score: 6,5;
- Cambridge English First Certificate (FCE) – ab Grade C (mindestens 160 Punkte);
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Ergebnis Level B2;
- Sprachenzentrum der Universität Wien: Sprachkompetenznachweis auf Niveau B2.

(2) Die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Englisch an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung wird unbefristet als Nachweis anerkannt, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes des Reifezeugnisses das Niveau B2 für die positive Absolvierung der Prüfung vorsehen. Ergibt sich dieses Niveau nicht unmittelbar aus dem Zeugnis über die Reifeprüfung, ist eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung zu erbringen.

§ 2. Ist in den Curricula oder in Verordnungen des Rektorats gemäß § 71e Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C1** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist von den StudienwerberInnen einer der folgenden Nachweise im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 95 Punkte;
- IELTS: Overall Band Score: 7;
- Cambridge English – Advanced: ab Grade C (mindestens 180 Punkte);
- Cambridge English – Proficiency: Ergebnis ab Grade C;
- Sprachenzentrum der Universität Wien: Sprachkompetenznachweis auf Niveau C1;
- erfolgreicher Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums gänzlich in der Unterrichtssprache Englisch an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung.

§ 3. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die englische Sprache ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C1**¹ des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von den StudienwerberInnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: ibt (internet-based): mindestens 110;
- IELTS: Overall Band Score: 8 (mindestens 7,5 pro Bestandteil);
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A;
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C.

(2) Der Nachweis über Englisch als Erstsprache oder der Nachweis über den Studienabschluss eines Programmes, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde, werden als Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1* anerkannt. Diese Nachweise gelten unbefristet.

§ 4. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die Translation ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C2** des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von den StudienwerberInnen im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- TOEFL: IBT (internet-based): mindestens 115;
- IELTS: Overall Band Score: ab 8;
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A;
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C.

(2) Der Nachweis über Englisch als Erstsprache oder der Nachweis über den Studienabschluss eines Programmes, das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde, werden als Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 anerkannt. Auch der Nachweis über 36 ECTS-Punkte sprachspezifischer Englisch-Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums wird akzeptiert. Diese Nachweise gelten unbefristet.

§ 5. Andere als die hier genannten Nachweise werden für eine Zulassung an der Universität Wien nicht akzeptiert.

¹ Dies gilt auch bei Definition des **Niveaus C1/C2**.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Sie ist auf alle Anträge auf Zulassung anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt an der Universität Wien gestellt werden. Bestimmungen in Verordnungen des Rektorats, die diesen Regelungen widersprechen, treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl